mundartforum

Statuten

Art. 1 *Name und Sitz*
Das *mundartforum*[1] ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz ist der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*
1. Das *mundartforum* hat den Zweck, die Kenntnis, die Pflege, das Ansehen und den Gebrauch der schweizerdeutschen Dialekte zu fördern sowie ein zeitgemässes Mundartverständnis im Rahmen der Diglossiesituation (Zweisprachigkeit: Standardsprache und Mundarten) zu stärken.

Das *mundartforum* wirkt als Dachverband und Netzwerk für dialektinteressierte und -pflegerische Gruppierungen in der Deutschschweiz.

2. Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein namentlich folgende Aufgaben:
   1) Er unterhält eine Webplattform, die Inhalte zu den Mundarten versammelt und zur Vernetzung von dialektinteressierten Personen und Gruppierungen dient.
   2) Er arbeitet mit anderen kulturell, sprach- und bildungspolitisch ausgerichteten Institutionen zusammen.
   3) Er unterhält eine Sprachstelle als Auskunfts- und Beratungsdienst für Dialektfragen.
   4) Er gibt ein Mitteilungsblatt heraus.
   5) Er gibt allgemeinverständliche Wörterbücher und Grammatiken heraus.
   6) Er unterstützt Bemühungen, Dialektkurse durchzuführen und angemessene Lehrmittel zu entwickeln.
   7) Er unterstützt Bemühungen um eine angemessene Schreibweise der Dialekte.
   8) Er fördert Mundartliteratur und weitere kulturelle Aktivitäten mit Mundartbezug.
   9) Er trägt zu Medien bei (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen usw.).

Art. 3 *Mitgliedschaft*
1. Mitglieder des Vereins sind:
   1) die Mitglieder der Regionalgruppen (indirekte Mitglieder);
   2) die Einzelmitglieder (Direktmitglieder);
   3) die Kollektivmitglieder;
   4) die Ehrenmitglieder.

---

1 Als «Bund Schwyzerdütsch, Verein zur Pflege der schweizerdeutschen Dialekte» am 15. Mai 1938 gegründet und 1990 auf «Verein Schweizerdeutsch» umbenannt. Am 15. Dezember 2018 erfolgte die Umbenennung auf «mundartforum».

2. Die Regionalgruppen sind selbständig organisiert. Ihre Statuten bzw. Ziele dürfen denen des *mundartforums* allerdings nicht widersprechen. Das *mundartforum* kann die Gründung von Regionalgruppen finanziell unterstützen.

3. Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen aufgenommen.

4. In Anerkennung besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins kann der Verein Ehrenmitglieder ernennen.

5. Über die Anerkennung von Regionalgruppen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Über Aufnahme oder Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 *Organe*
Die Organe des Vereins sind:
1) Die Generalversammlung;
2) Der Vorstand;
3) Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisorin.

Art. 5 *Die Generalversammlung*
1. Die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:
1) Sie setzt die Statuten fest und beschliesst über deren Änderung sowie über die Auflösung des Vereins.
2) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie den Revisor oder die Revisorin und eventuelle Ersatzleute für eine Amtsdauer von je drei Jahren.
3) Sie genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.
4) Sie nimmt zu allen wichtigen Fragen, die die Tätigkeit des Vereins betreffen, Stellung.
5) Sie setzt die Zentralbeiträge der Regionalgruppen und die Jahresbeiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder fest.
6) Sie ernennt Ehrenmitglieder und entscheidet in Rekursfällen.

3. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand einberufen, ausserordentlicherweise, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

4. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; vorbehalten bleiben die Art. 8 und 9. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 6 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei jede Regionalgruppe mit einem Mitglied vertreten ist. Er konstituiert sich im übrigen selbst.

2. Er hat namentlich folgende Aufgaben:
   1) Er vertritt den Verein nach aussen, nimmt dessen Interessen wahr und erledigt die laufenden und die ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
   2) Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.

Art. 7 *Finanzielle Mittel*

1. Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:
   1) den Zentralbeiträgen der Regionalgruppen;
   2) den Jahresbeiträgen der Kollektiv- und der Einzelmitglieder;
   3) den Beiträgen von Behörden, Stiftungen u. a.;
   4) dem Ertrag des Vermögens und sonstigen Einnahmen.

2. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 *Statutenrevision*

Anträge auf Änderung der Statuten sind an den Vorstand zu richten. Sie werden von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 9 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

2. Die Liquidation vollzieht der Vorstand oder ein von der Generalversammlung ernannter Bevollmächtigter.

3. Das Reinvermögen des Vereins wird dabei an die Regionalgruppen im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder verteilt. Werden gleichzeitig auch die Regionalgruppen aufgelöst, geht das Reinvermögen an einen allfälligen Nachfolgeverein oder an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 10 *Schlussbestimmung*

Diese Statuten ersetzen die Statuten des *Vereins Schweizerdeutsch* vom 18. Mai 1990 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. Dezember 2018 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2018

Der Präsident:
Dr. Luzius Thöny

Die Vizepräsidentin:
MA Martina Heer